

verfochtene Ansicht, welche die Fragmente dem König Eurich zuweist, als richtig anerkannt, so dass eine Widerlegung seines Erklärungsversuches nicht erforderlich ist.

Wie aber erklärt sich die Verschiedenheit der baierischen und der westgothischen Stelle? Sicher eben daraus, dass es sich um thatsächlich ganz verschiedene Stellen handelt. Auch die baierische ist dem Codex Euricianus entlehnt; aber nicht dem c. 334, sondern einem andern, welches uns sonst nicht überliefert ist. Beide Capitel gehen ja von ganz verschiedenen Voraussetzungen aus; jenes setzt voraus, dass ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, dieses, dass keiner vorhanden ist. Nur in diesem Falle sollte der Fiscus das Erbe nehmen, in jenem der Ehegatte. Gemeinsam ist beiden Fällen nur die Voraussetzung, dass Verwandte fehlen, welche sowohl den Ehegatten wie den Fiscus ausschliessen würden.

Die Grundlage für beide Capitel bildet römisches Recht. Cod. Theod. V, 1, 9 wird bestimmt: 'parentibus exstantibus vel propinquis ab intestato venire coniuges prohibemus', und später: 'fisco nostro qualiacumque iura matrimonii praeponamus'. Die Interpretatio giebt das mit ihren den Euricianischen verwandten Ausdrucksmitteln wieder: 'omnes propinqui uxorem ab intestati mariti successionibus prohibeant et maritum similiter a successione intestatae uxoris excludant. Sed si propinqui omnino defuerint, tunc sibi invicem excluso fisco maritus vel uxor succedant'. Darnach erben also zunächst die 'parentes' und 'propinqui', fehlen diese, der überlebende Ehegatte. ist auch ein solcher nicht vorhanden, der Fiscus. Die gleiche Reihenfolge ordnete auch Theoderich d. Gr. in seinem Edict c. 24 an, und dass auch König Eurich den römischen Rechtssatz in seinem ganzen Umfange, wie er sich aus c. 334 in Verbindung mit der nur in der Lex Baiuw. überlieferten Stelle ergibt, aufnahm und nicht nur den in c. 334 enthaltenen Theil, welcher das Ehegattenerbrecht betrifft, dürfte ausser Zweifel sein. Die Stelle der Lex Baiuw. kann ihrem Inhalt nach nur dem römischen Recht entstammen; sie kann aber nicht einer römischen Quelle unmittelbar entlehnt sein, sondern nur dem Codex Euricianus. Das ergibt sich aus der der römischen Quelle fremden Erbgrenze¹, welche die Lex Baiuw.

1) Ob die Westgothen die Erbgrenze im Anschluss an das prätorische Edict festgesetzt haben, wie Dahn, Studien S. 134 meint, ist zweifelhaft; s. Ficker, Erbenfolge I, S. 432.